



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-182.14

Bregenz, am 14.05.2009

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
SMTP: [pd@bmvit.gv.at](mailto:pd@bmvit.gv.at)

Auskunft:  
Mag Erich Kaufmann  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird](#)  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 20. April 2009, GZ.: BMVIT-630-030/0002-III/PT1/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **Zu Artikel I (Postmarktgesetz):**

### **1. Allgemeines:**

Die Richtlinie 2008/6/EG zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste in der Gemeinschaft ist bis 31. Dezember 2010 umzusetzen. Die für eine vollständige Liberalisierung des Postmarktes erforderlichen Rahmenbedingungen sollen mit dem vorgelegten Entwurf geschaffen werden. Des Weiteren soll mit dem Entwurf die flächendeckende Grundversorgung (Universaldienst) mit Postdienstleistungen in ausreichender Qualität und leistbaren Preisen für die Nutzer von Postdiensten sichergestellt werden.

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Qualität des Lebensraumes. Dies betrifft sowohl den städtischen als auch den ländlichen Raum. Jegliche Bemühungen zur Sicherung der flächendeckenden Grundversorgung werden vom Land Vorarlberg unterstützt. Der vorliegende Entwurf enthält einige positive Ansätze, wie beispielsweise die Festlegung einer Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen, die Offenlegung der Zahlen gegenüber den betroffenen Gemeinden im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, die Möglichkeit der Erhebung einer Universaldienstbeschwerde usw. Demgegenüber werden insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Kriterien für

die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raumes mit Post-Geschäftsstellen nicht als ausreichend angesehen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu § 6:

Der Umfang des Universaldienstes entspricht im Wesentlichen dem Postgesetz 1997 und der hiezu erlassenen Universaldienstverordnung. Im Zusammenhang mit den Postpaketen ist jedoch vorgesehen, die Gewichtsobergrenze von bisher 20 kg (§ 4 Abs. 1 Z. 2 Postgesetzes 1997) auf 10 kg herabzusetzen (§ 6 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs). In den Erläuterungen wird diese Herabsetzung der Gewichtsgrenze damit begründet, dass diese Reduktion gemäß der Post-Richtlinie 2008/6/EG erfolge. Diese Begründung ist irreführend. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Senkung der Gewichtsgrenze aus europarechtlicher Sicht jedenfalls nicht erforderlich ist. Gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2008/6/EG kann nämlich die Gewichtsobergrenze für Postpakete – wie im geltenden Postgesetz 1997 derzeit vorgesehen – bis auf 20 kg angehoben werden. Es sollte daher überlegt werden, die bisherige Gewichtsgrenze bei Postpaketen beizubehalten.

### Zu § 7:

#### *Zu Abs. 1:*

Der § 7 Abs. 1 erster Satz bestimmt, *dass eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen im Sinne des § 6 gegeben ist, wenn bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen.* Den Erläuterungen folgend orientiert sich die im § 7 Abs. 1 erster Satz vorgesehene Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen an dem derzeitigen Versorgungsstand; diese Mindestanzahl soll eine möglichst flächendeckende Versorgung in städtischen und ländlichen Gebieten garantieren. Die Festlegung einer Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen, die keinesfalls unterschritten werden darf, wird grundsätzlich positiv gesehen, weil sie ein gewisses Mindest-Poststellenetz sicherstellt. Sie gewährleistet jedoch nicht auch, dass damit eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen gegeben ist. Eine solche flächendeckende Versorgung hängt nämlich maßgeblich davon ab, nach welchen Kriterien die 1.650 Post-Geschäftsstellen gebietsweise „verteilt“ bzw. deren Versorgungsgebiete festgelegt werden. Hiefür sieht der § 7 Abs. 1 zweiter Satz Folgendes vor:

*„In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.“*

Wie aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung hervorgeht, ist bei der Definition eines Versorgungsgebietes einer Post-Geschäftsstelle die Distanz, die zum Erreichen ihres Standortes zurückzulegen ist, von zentraler Bedeutung. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, dass im städtischen Bereich (das sind die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner und die Bezirkshauptstädte) eine Post-Geschäftsstelle für mehr als

90% der Einwohner dieser Gebiete nicht mehr als 2 km entfernt sein darf. Im ländlichen Bereich (das sind alle anderen Regionen) darf diese Entfernung für 90% der Einwohner der jeweils betroffenen „Versorgungsregion“ höchstens 10 km betragen.

Die derzeit verwendete Formulierung wird dem gewollten Regelungsinhalt nicht ausreichend gerecht, weil sich – rein grammatikalisch – der gesamte Teilsatz *„dass für mehr als 90% der Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.“* auf den Hauptsatz *„In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten“*, bezieht. Dies wäre jedoch sinnwidrig und würde auch den Erläuterungen widersprechen.

Vielmehr ist wohl beabsichtigt, dass auch in allen anderen Regionen (d.h. alle Regionen außer den Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten) gewährleistet sein muss, dass für mehr als 90% der Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar sein muss. Diese legistische Klarstellung ist jedenfalls im Gesetzestext vorzunehmen.

Von den 96 Vorarlberger Gemeinden zählen insgesamt neun Gemeinden über 10.000 Einwohner. In diesen neun Gemeinden lebt ca. die Hälfte der Landesbevölkerung. Der Großteil der restlichen 87 Gemeinden hat deutlich unter 10.000 Einwohner und ist somit als ländlicher Bereich im Sinne des Entwurfs anzusehen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die derzeit in Vorarlberg noch vorhandenen Post-Geschäftsstellen großteils im ländlichen Raum befinden, ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen 10 km-Regelung kein Schutz des bestehenden Poststellennetzes bzw. keine flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit Post-Geschäftsstellen erreicht wird. Vielmehr ist zu befürchten, dass diese Regelung der Post bei der Schließung von Geschäftsstellen sogar entgegen kommt. Dies läuft dem Interesse des Landes Vorarlberg, im ländlichen Raum eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zu sichern, zuwider.

Dem Gesetzesentwurf liegt die Annahme zugrunde, dass ein Zeitaufwand von 10 Minuten zur Erreichung der Post-Geschäftsstelle als ausreichend im Sinne flächendeckender Erreichbarkeit angesehen wird. Dabei wird – für den ländlichen Bereich – von einer Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h ausgegangen. Diese durchschnittliche Geschwindigkeit ist viel zu hoch angesetzt, zumal die Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb von Ortsgebieten bei 50 km/h liegt. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit einer Post-Geschäftsstelle innerhalb der vorgesehenen Zeit von 10 Minuten viele Umstände nicht berücksichtigt worden, die jedoch insbesondere im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung sind. So ist davon auszugehen, dass viele Bürger nicht auf einen PKW als Fortbewegungsmittel zurückgreifen können. Viele Personen benutzen daher öffentliche Verkehrsmittel, was begrüßenswert ist. Aber gerade im ländlichen Raum ist der öffentliche Verkehr verständlicherweise nicht in dem Ausmaß ausgebaut, dass die nächste Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 Minuten erreicht werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass in 10 Minuten eine Entfer-

nung von 10 km nicht zurückgelegt werden kann. Folglich ist mit der im Gesetzesentwurf für den ländlichen Raum vorgesehenen Entfernung eine flächendeckende Erreichbarkeit nicht gegeben.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die im Gesetz vorgesehenen Kriterien nicht ausreichen, um im ländlichen Raum eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen sicherzustellen. Daher wird der § 7 Abs. 1 zweite Satz in der vorliegenden Form **abgelehnt**.

Zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raumes mit Post-Geschäftsstellen wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene 10km-Grenze maßgeblich zu reduzieren oder das Kriterium der Entfernung im Hinblick auf die Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle durch ein zeitliches Element zu ergänzen. Weiters sollte im Gesetz festgelegt werden, dass eine bestimmte Anzahl der vorgesehenen 1.650 Post-Geschäftsstellen jedenfalls auf den ländlichen Raum entfallen muss; damit würde eine „Überkonzentration“ im städtischen Bereich verhindert.

In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass bei der flächendeckenden Versorgung die Geographie und die Siedlungsstruktur zu berücksichtigen seien. Dieser Vorgabe wird der vorgelegte Entwurf – mit Bestimmung der Entfernung als grundsätzlich einziges Kriterium für die Festlegung des Versorgungsgebietes der Post-Geschäftsstellen – nicht gerecht.

In den Erläuterungen wird schließlich ausgeführt, dass mit Hilfe des Geographischen Informationssystems reale Versorgungsmodelle auf der Basis des aktuellen Straßen- und Wegenetzes berechnet werden können. Seitens des Landes wird gefordert, dass diese – nach den Kriterien des § 7 Abs. 1 des Entwurfs – sicherlich bereits berechneten Versorgungsmodelle den Ländern zur Verfügung gestellt werden, damit sie besser beurteilen könne, wie sich die Regelung des § 7 Abs. 1 des Entwurfs auf das in ihrem Landesgebiet vorhandene Poststellennetz auswirkt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Einwohnerzahlen (2.000 bzw. 10.000) wird schließlich darauf hingewiesen, dass weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hervorgeht, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien diese Einwohnerzahl maßgeblich bestimmt wird (z.B. letzte Volkszählung, nur Hauptwohnsitze). Dies sollte jedenfalls klargestellt werden.

*Zu Abs. 3:*

Im Abs. 3 ist festgelegt, dass eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen – wie bereits bisher – auch künftig nur geschlossen werden dürfen, wenn ihre kostendeckende Führung nachweislich dauerhaft ausgeschlossen ist und die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist. Dieser Grundsatz, dass keine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle ohne entsprechenden Ersatz geschlossen werden darf, wird begrüßt. Eine solche Ersatzlösung muss aber den Voraussetzungen nach Abs. 1 genügen (d.h. dass die nächste Post-Geschäftsstelle

höchstens 10 km entfernt sein darf; es wird jedoch auf die obigen Ausführungen über die Verringerung der Entfernung von 10 km hingewiesen).

*Zu Abs. 5:*

Die im Abs. 5 vorgesehenen Verpflichtungen des Universaldienstbetreibers (Information der von der beabsichtigten Schließung betroffenen Gemeinden, Offenlegung der Zahlen, Vorlage von Vorschlägen zur Erhaltung der Versorgungsqualität usw.) werden grundsätzlich positiv gesehen.

*Zu Abs. 7:*

Die darin vorgesehene Befugnis der Regulierungsbehörde, eine beabsichtigte Schließung zu untersagen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Regulierungsbehörde kann die Schließung untersagen, wenn dem Universaldienstbetreiber der Nachweis misslingt, dass die Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt werden kann. Die Prüfbefugnis der Regulierungsbehörde erstreckt sich insbesondere auf die ihr vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z. 1. Damit die Regulierungsbehörde auch feststellen kann, ob die ihr vorgelegten Unterlagen überhaupt vollständig sind, sollten ihr auch entsprechende Einsichtsrechte in die Buchhaltung des Universaldienstbetreibers eingeräumt werden.

Die Regulierungsbehörde kann das vorgesehene Prüfungsverfahren mit Bescheid einstellen oder die Schließung untersagen; sie kann aber auch die dreimonatige Frist verstreichen lassen und sich verschweigen. Die Möglichkeit der Verschweigung sollte entfallen. Im Übrigen sollte die Rechtsposition der betroffenen Standortgemeinde dahingehend gestärkt werden, dass sie die Nichtuntersagung vor dem Verwaltungsgerichtshof überprüfen lassen kann.

Zu § 8:

Nach den Erläuterungen soll die bisherige Regelung hinsichtlich der Mindestöffnungszeiten grundsätzlich übernommen werden. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage müssen die Post-Geschäftsstellen nicht mehr zwingend an Werktagen von Montag bis Freitag, sondern nur noch „im Regelfall“ an fünf Werktagen mindestens 20 Stunden geöffnet haben. Diese Flexibilisierung der Mindestöffnungszeiten wird grundsätzlich positiv gesehen, wobei auf die ortsspezifischen Bedürfnisse der Kunden Rücksicht zu nehmen ist.

Zu § 43:

Darin ist die Installierung eines Post-Geschäftsstellen-Beirates vorgesehen. Diesem Beirat gehören je ein Vertreter des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Länder an. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Regulierungsbehörde in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zu beraten. Die Einrichtung dieses Beirates wird positiv gesehen.

Zu § 54:

Die darin vorgesehene Möglichkeit der Universaldienstbeschwerde wird begrüßt.

**Zu Artikel II (Gesetz über eine Änderung des KommAustria-Gesetz):**

Gegen das Gesetz über eine Änderung des KommAustria-Gesetz werden keine Einwendungen erhoben.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
6. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@oem-ag.at](mailto:magnus.brunner@oem-ag.at)
7. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: [reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at)
8. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cablenet.at](mailto:mac.ema@cablenet.at)
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
11. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@ganet.at](mailto:bernhard.themessl@ganet.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)

25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
29. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
30. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at
31. Herrn Landeshauptmann, Dr. Herbert Sausgruber, im Hause, SMTP: herbert.sausgruber@vorarlberg.at